

**DGAW-Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
(EEG 2014)
und zum
Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung)**

Die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW) begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Verbände zu einer Stellungnahme zu oben genannten Entwürfen aufgerufen hat.

Die DGAW unterstützt die grundsätzlichen Zielstellungen des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014). Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, mit der EEG-Novellierung die Anliegen der Entsorgungs- und Recyclingbranche besonders zu berücksichtigen und mittel- und langfristig planbar zu machen.

Im Vorblatt des Referentenentwurfes werden im ersten Absatz unter Punkt B. Lösung sehr anspruchsvolle Zielstellungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung dargestellt. Es fehlt in diesem Absatz die zeitliche Bezugsbasis zum Erreichen dieser Ziele. Es wird daher folgende neue Formulierung des Absatzes vorgeschlagen:

"Die Novelle des EEG soll den notwendigen Rahmen schaffen, um den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung – als Zwischenziel auf dem Weg zu einer umfassenden Transformation der Energieversorgung – bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent bezogen auf den Verbrauch im Jahr und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent bezogen auf den Verbrauch im Jahr zu steigern. Verbrauchssteigerungen müssen ausschließlich aus erneuerbaren Energien gedeckt werden."

Die DGAW schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme (**Anlage 1**) des Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE) sowie den darin geäußerten Vorschlägen zur EEG-Novellierung an. Eine Ausweitung der Flex-Prämie auf alle Biogasanlagen in § 32c sowie die Öffnung der Flexibilisierung in § 32b für Biomasse-Neuanlagen werden ausdrücklich befürwortet.

Auch der gemeinsamen Position des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) und des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) schließen wir uns in großen Teilen an.

Insbesondere das energieintensive Kunststoffrecycling, das unter erheblichem Kosten- und Wettbewerbsdruck steht, bedarf einer Befreiung von der EEG-Umlage, um wettbewerbsfähig gegenüber der zunehmenden Konkurrenz aus Drittstaaten und Niedrigpreisen bei Müllverbrennungsanlagen zu bleiben. Es ist notwendig, dass im Anlagenregister, s. §§ 3 Ziff. 29 und 3a, Kunststoffrecycler ausdrücklich aufgeführt werden, da sie Kunststoffe in Primärform herstellen und dahin gehend künftig eine Umlagenteilbefreiung von der erhöhten EEG-Abgabe

erhalten sollten. Die DGAW spricht sich klar dafür aus, dass Unternehmen aus dem Bereich des Kunststoffrecyclings den Unternehmen des produzierenden Gewerbes zugeordnet und diesen gleichgestellt werden.

Zusätzlich zu diesen Positionen bezieht sich unsere Stellungnahme schwerpunktmäßig auf die erforderlichen Maßnahmen im Bereich Biomasse.

Es kann eingeschätzt werden, dass der vorliegende Referentenentwurf zur EEG-Novellierung aktuelle Entwicklungen im Bereich der Bioenergieträger hin zu einer energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen Produktion von Biomasse durch Dauerkulturen im Bereich der Biogas-substrate und durch Kurzumtriebsplantagen für die Holzbrennstoffproduktion ignoriert. Mit Wegfall der Einsatzstoffvergütungsklassen wird die Entwicklung hin zur erfolgreichen Markteinführung unterbrochen. Auch der zunehmenden Nachfrage nach grüner Wärme im Markt durch Wohnungswirtschaft und Industrie wird das Papier nicht gerecht. Biomasse ist hier ein erprobter Ansatz, der unter Kraft-Wärme-Kopplung – ebenfalls eine zentrale Forderung der Bundesregierung – eingesetzt werden sollte. Auch die Fähigkeit von Biomasse zur flexiblen Stromproduktion durch Fahrweise in Teillast ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Die Deckelung des Zubaus auf 100 MW/a und der bereits erwähnte Wegfall der Einsatzstoffvergütungsklassen für eine ökologisch hochwertige Biomasseproduktion entziehen diesen positiven Eigenschaften der Biomasse im Rahmen der Energiewende die Basis.

Biomasse im EEG, Status und Hintergrund

Die Vergütungssätze des unter dem Dach des EEG bereitgestellten erneuerbaren elektrischen Stroms dienen im Wesentlichen dazu, Marktanreize zu schaffen in der Entwicklung befindliche Technologien wie Windkraft oder Photovoltaik (PV) technologisch zu optimieren und der Netzparität zuzuführen. Bei der Energieerzeugung aus Biomasse waren die Technologien mit Einführung der jeweiligen Fördertatbestände jedoch schon weitgehend bekannt, entwickelt bzw. sogar schon voll ausgereift, also im technologischen Sinne „erprobt“. Die Vergütungssätze waren und sind im Biomassebereich eher erforderlich, um die notwendigen Rohstoffe für die Stromproduktion bereitzustellen, wie Holz zur Verbrennung, landwirtschaftlich erzeugte Substrate und entsprechende Reststoffe für die Biogasproduktion. Somit muss bei der Biomasse die Innovationskraft zur Erreichung der Netzparität vor allem auch in der wirtschaftlichen Optimierung der Rohstoffproduktion liegen.

Der Rohstoff Holz spielte in den späten 90iger Jahren in Form von Alt- und Abbruchholz eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der erneuerbaren Stromproduktion. Durch den Anreiz des EEG-Erlöses wurde Altholz zu einem gefragten Rohstoff, den es sich lohnt, getrennt zu halten bzw. aus gemischten Abfallströmen wie z.B. dem Sperrmüll zu sortieren und in der erprobten Technik der Rost- und Wirbelschichtverbrennung energetisch zu verwerten. Innerhalb von 8 bis 10 Jahren wurde eine Verbrennungskapazität nach den Erfordernissen der 17. Bundesimmissionschutzverordnung von rund 6 Mio. t/a aufgebaut zur weitgehend vollständigen Nutzung der vorhandenen Potentiale.

Der weitere Ausbau der Stromproduktion aus Holz war jedoch sehr verhalten. Dies hatte im Wesentlichen folgende Gründe:

- Nachfrage geeigneter größerer Wärmeverbraucher für die nach dem EEG ab 2009 geforderte Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), das eine Nutzung der „Abwärme“ der Stromproduktion für unbelastetes („nawaro“) Holz vorschreibt
- langfristig abgesicherte Verfügbarkeit des Brennstoffs in einem im Wesentlichen als Spotmarkt ausgerichteten Holzmarkt
- abfallwirtschaftlich sinnvolles Recycling durch die Holzwerkstoffindustrie

Parallel begann ein rasantes Wachstum im Biogasbereich, ebenfalls einer bereits bekannten Technik. Der Mais als Hauptsubstrat wurde binnen weniger Jahre züchterisch erfolgreich auf eine Substratproduktion für Biogas hin ausgerichtet. Neben einer weiteren Optimierung der Technik führte dies zu einer tendenziellen Überförderung der Stromproduktion aus Biogas. Daraus entstand ein sehr hoher Marktanreiz mit den bekannten Folgen wie:

- enormer Zubau an Biogasanlagen in kurzer Zeit bis 2012
- hohe Maisdichte in bestimmten Schwerpunktregionen
- Anstieg der Pachtpreise
- erkennbare Veränderung des Landschaftsbildes in den Sommermonaten
- teilweise regionale Beschränkung der Nahrungsmittelproduktion

Dem versucht der Gesetzgeber nun mit einer sehr weitgehenden Neuausrichtung des EEG, dokumentiert in dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 04. März 2014, entgegen zu wirken. Denn neben auch gravierenden Einschnitten bei anderen Technologien wird gerade die Biomasse sowohl kapazitätsseitig im Zubau stark begrenzt als auch durch eine Streichung vorhandener „Bonii“ in ihrer Entwicklung zu neuen, effizienteren Biomasserohstoffen blockiert und somit ihrer Chance zur Innovation beraubt bzw. erste vielversprechende Ansätze abgewürgt.

Vorrangige Kritikpunkte am Referentenentwurf

Kraft-Wärme-Kopplung und flexible Stromproduktion

Biomasse leistet einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende, da sie als einzige regenerative Energiequelle KWK-fähig ist und die Stromproduktion durch Laständerung flexibel, entsprechend des Strombedarfs der Netze, erfolgen kann.

Gerade das Eckpunktepapier vom Januar des BMWi fordert, „...die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung...“ (1. Seite, 2. Abs.). Die KWK kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion des Primärenergieeinsatzes in Deutschland und damit zu einer Verminderung des Ausstoßes von Klimagasen leisten, da die bei der Stromproduktion anfallende Abwärme zu Heizzwecken genutzt wird. Dies führt zu einer deutlich besseren Ausnutzung der im Brennstoff enthaltenen Energie.

Die Nachfrage nach grüner Wärme im Rahmen einer dezentralen Erzeugung im Markt steigt, sowohl bei Industrie und Gewerbe als auch im Wohnungsmarkt. Durch intelligente Konzepte, z.B. in Kombination mit saisonalen Wärmespeichern, kann hier ein wesentlicher Beitrag durch Biomasse geleistet werden. Auf Basis des jetzigen Referentenentwurfs ist dies nicht mehr möglich, einziger wirtschaftlich verfügbarer Einsatzstoff bleibt im Wesentlichen importiertes Erdgas. Kann das politisch gewollt sein?

Forderung: Aufrechterhaltung der Position der Biomasse im Rahmen der Energiewende zur Sicherung

- regenerativer KWK und
- des Netzausgleichs im Rahmen einer flexiblen Erzeugung

durch entsprechende Vergütung des aus nachhaltig erzeugter Biomasse gewonnen Stroms in KWK.

Effiziente Biomasseproduktion

Wie eingangs dargestellt stammt der wesentliche Betrag der Biomasse im Rahmen der Produktion von grünem Strom bisher aus Alt- und Abbruchholz sowie Mais. Alternative Anbaukulturen zur Biogasproduktion, im Wesentlichen Dauerkulturen, wie z. B. Switchgras oder Durchwachsene Silphie, sind in der Entwicklung und zeichnen sich aus durch:

- sehr niedrigen Energieeinsatz im Rahmen der Produktion in Bezug auf die produzierte Pflanzentrockenmasse
- Erosionsminderung
- bodenverbessernde Eigenschaften
- relative Trockenheitsresistenz

Diese Kulturen lassen sich auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten anbauen, sichern Wertschöpfung im ländlichen Raum vor dem Hintergrund zunehmender Extremtrockenheiten und stellen Biomasse unter deutlich reduzierten Energieeinsatz – also erheblich optimierter Treibhausgasbilanz (Faktor 5 bis 10) – als gegenüber einjährigen Kulturen bereit.

Durch die Dominanz des Mais der letzten Jahre konnten die Kulturen nicht ausreichend etabliert werden und benötigen dringend eine Aufrechterhaltung des Marktanreizes für die Biogasproduktion, parallel zu dem Fokus auf Abfall- und Reststoffe. Landwirtschaftliche Nutzflächen stehen durch die kontinuierliche Produktionssteigerung der Nahrungsmittelerzeugung und den Bevölkerungsrückgang in der Bundesrepublik ausreichend zur Verfügung, was umfänglich belegt ist.

Gleiches gilt für Kurzumtriebsplantagen (KUP) mit schnellwachsenden Baumarten. Eine Dauerkultur, für die neben den oben genannten Vorteilen noch eine hohe ökologische Bedeutung hinzukommt. KUP-Bestände

- verfügen über eine höhere Artenvielfalt als konventionelle landwirtschaftliche Anbaukulturen
- lockern das Landschaftsbild in stark agrarisch geprägten Regionen auf
- führen zu einer Humusanreicherung durch lange Bodenruhe
- mit Pappeln benötigen keine mineralische Düngung und sind daher besonders energieeffizient in der Produktion von Biomasse

Die Bereitstellung von Holzbrennstoffen aus KUP stellt eine Ergänzung zu forstlichen Sortimenten dar und leistet einen Beitrag zu Vermeidung der diskutierten Holzlücke ab 2015.

Durch Wegfall der Einsatzstoffvergütungsklassen („Boni“) wird diesen vielversprechenden Ansätzen einer optimierten Biomasseproduktion die Grundlage entzogen. Die beschriebenen Kulturen benötigen noch einen entsprechenden Marktanreiz zur Etablierung im Markt, bis züchterische und technische Entwicklungen die Wirtschaftlichkeit verbessern. Gerade bei KUP sind hier hohe Potentiale zu erwarten.

Forderung: Aufrechterhaltung der Einsatzstoffvergütungsklassen für Dauerkulturen zur Biomasserohstoffproduktion über mindestens weitere vier Jahre.

Der Arbeitskreis „Biomasse als Regelenergie“ der DGAW hat außerdem einen Änderungsvorschlag zur Nutzung von Dauerkulturen § 27c (neu) herausgegeben, der ebenfalls bei der EEG-Novellierung Berücksichtigung finden sollte. Der Änderungsvorschlag zur Nutzung von Dauerkulturen § 27c (neu) ist als Ergänzung ab Seite 6 dargestellt.

„Diskriminierung“ von Waldrestholz im bisherigen EEG

Im bisherigen EEG wurde Waldrestholz bei Erzeugungsanlagen schlechter vergütet als übrige Biomassen. Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar, zumal Holz laut AGDW – Die Waldeigentümer gegenwärtig einen Beitrag von etwa einem Drittel (elektrischer Strom und Wärme) zu den erneuerbaren Energien beiträgt und noch erhebliche Potentiale an Waldrestholz im deutschen Forst verfügbar sind. Waldrestholz ist für eine stoffliche Nutzung nicht geeignet und im weit überwiegenden Teil der Wälder zur Nährstoff- oder Humuszufuhr entbehrlich.

Eigenbedarf mit EEG-Umlage

Die Forderung, Eigenbedarfserzeugung mit einer EEG-Umlage zu versehen, sollte auf jeden Fall nicht für Eigenerzeugung durch Regenerative und durch Erzeugung aus Abfall- und Reststoffen gelten. Die Bereitschaft von Gewerbe und Industrie, ihren Energiebedarf auf erneuerbare Energien umzustellen, nimmt zu, sowohl bei kleinen mittelständischen Betrieben wie auch bei großen Industrieunternehmen und im Wohnungsbau. Hier könnte in absehbarer Zeit ein neuer Markt neben dem EEG entstehen, da sehr wohl denkbar ist, dass eine Direktbelieferung aus Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien - insbesondere vor Ort - unter Umgehung der EEG-Förderung erfolgen kann. Und für eine nennenswerte vor Ort-Erzeugung ist neben PV insbesondere die Biomasse geeignet.

Forderung: Mittelfristige Entwicklung eines EE-Marktes durch Direkt- bzw. Eigenversorgung neben dem EEG, der nicht mehr durch das EEG gefördert wird. Eine Voraussetzung für die Entwicklung dieses „zweiten EE-Marktes“ wäre eine Befreiung der Eigenstromerzeugung von der EEG-Umlage.

ERGÄNZUNG

Änderungsvorschlag zur Nutzung von Dauerkulturen

§ 27c (neu) wird eingefügt. § 27c wird § 27d:

§ 27c Nutzung von Dauerkulturen

(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Jahres] errichtet werden und in denen Biomasse eingesetzt wird, die durch einen Anbau in Dauerkulturen im Sinne der VERORDNUNG (EG) Nr. 1120/2009 vom 29. Oktober 2009, Artikel 2, Buchstabe b von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert

- 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 17,78 Cent pro Kilowattstunde,*
- 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 14,55 Cent pro Kilowattstunde.*

(2) Der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn mindestens 60 Prozent des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird.

(3) Für Anlagen die Biogas einsetzen, ist § 27d Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Gesetzesbegründung:

Die Beschränkung der Biomasseförderung auf einen überwiegenden Einsatz von Rest- und Abfallstoffen ist vom Grundsatz her nachvollziehbar. Jedoch reizte das EEG 2012 auch umweltverträgliche nachwachsende Rohstoffe mit geringer Treibhausgasbilanz an, die durch die Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen unwirtschaftlich werden.

Dauerkulturen wie z. B. Durchwachsene Silphie oder Switchgras sind noch in der Entwicklung aber zeichnen sich durch

- sehr niedrigen Energieeinsatz im Rahmen der Produktion in Bezug auf die produzierte Pflanzentrockenmasse,
- Erosionsminderung,
- bodenverbessernde Eigenschaften und
- relative Trockenheitsresistenz

aus. Diese Kulturen konnten in den letzten Jahren noch nicht ausreichend etabliert werden und benötigen dringend eine Aufrechterhaltung des Marktanziehes für die Biogasproduktion, parallel zu dem Fokus auf Abfall- und Reststoffe.

Gleiches gilt für Kurzumtriebsplantagen (KUP) mit schnellwachsenden Baumarten. Eine Anbaukultur, für die neben den o. g. Vorteilen der Dauerkultur noch eine hohe ökologische Bedeutung hinzukommt. KUP-Bestände

- verfügen über eine höhere Artenvielfalt als konventionelle landwirtschaftliche Anbaukulturen,
- lockern das Landschaftsbild in stark agrarisch geprägten Regionen auf,
- führen zu einer Humusanreicherung durch lange Bodenruhe,
- benötigen mit Pappeln keine mineralische Düngung und sind daher besonders energieeffizient in der Produktion von Biomasse.

Diese Kulturen lassen sich auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten anbauen, sichern Wertschöpfung im ländlichen Raum vor dem Hintergrund zunehmender Extremtrockenheiten und stellen Biomasse unter deutlich reduzierten Energieeinsatz - gegenüber einjährigen Kulturen - im Rahmen der Produktion bereit. Damit kann eine neue Grundlage geschaffen werden, die zentralen Forderungen der Energiewende wie:

- Systemdienstleistungen durch flexible Stromerzeugung und
- Kraft-Wärme-Kopplung

durch Bioenergie umzusetzen. Abfall- und Reststoffe allein können dies nicht leisten.

Durch Wegfall der Einsatzstoffvergütungsklassen des EEG 2012 wird diesen vielversprechenden Ansätzen einer optimierten Biomasseproduktion die Grundlage entzogen. Die beschriebenen Kulturen benötigen noch einen entsprechenden Marktanreiz zur Etablierung im Markt, bis züchterische und technische Entwicklungen die Wirtschaftlichkeit verbessern, gerade bei KUP sind hier hohe Potentiale zu erwarten.

Aus diesem Grund erhält § 27c den Anreiz durch Beibehaltung der Einsatzstoffvergütungsklasse I für Dauerkulturen zur Biomasserohstoffproduktion über weitere 4 Jahre aufrecht. Die Vergütung wird mit der Pflicht zur Stromerzeugung in Kraft-Wärmekopplung kombiniert.

Definition Dauerkultur: Kulturen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern.

Nach **VERORDNUNG (EG) Nr. 1120/2009 DER KOMMISSION**
vom 29. Oktober 2009, Artikel 2, Buchstabe b

Berlin, den 12. März 2014

Weitere Informationen:

Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW)

Nieritzweg 23
14165 Berlin

Telefon: 030-84 59 14 77
E-Mail: info@dgaw.de
Internet: www.dgaw.de